

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMVIT-210.508/0012-IV/  
SCH1/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ-as/48100

Klappe (DW) Fax (DW)  
316 100265

Datum  
28.10.2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur  
Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten  
der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen und das  
Eisenbahngesetz 1957 geändert wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes sowie für die kurzfristig eingeräumte Fristerstreckung und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund erachtet den vorliegenden Entwurf als wichtigen Schritt in Richtung verbesserter Fahrgastrechte, Kundenorientierung und modernen Konsumentenschutz. Damit bekommen auch Fahrgäste im Nahverkehr einen verbindlichen Anspruch auf finanzielle Entschädigung bei Verspätungen.

Dennoch muss festgestellt werden, dass die Verordnung nicht in vollem Ausmaß umgesetzt wurde. So sieht Anhang I Kap. II Artikel 32 (1) der VO auch Haftungen des Unternehmens bei Zugausfällen und Anschlussversäumnissen vor. Der vorliegende Entwurf jedoch bezieht sich im Verstoß gegen die VO ausschließlich auf Verspätungen bei der Zugabfahrt. Zugausfälle oder verzögerte Ankunftszeiten werden nicht berücksichtigt.

Laurenzerberg 2  
A-1010 Wien  
Telefon +43 1/534 44 Dw.  
Telefax +43 1/534 44 Dw.

Internet: [www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR-Nr.: 576439352  
ATU 16273100

BAWAG, Kto.Nr. 01010-225-007  
BLZ 14000  
IBAN: AT211400001010225007  
BIC: BAWAATWW

Für das Personen befördernde Eisenbahnunternehmen bleiben die Regressansprüche an den Infrastrukturbetreiber und Infrastrukturbesitzer ungeklärt. Es wird wohl angeführt, dass Verzögerungen durch die Verspätungen den Anspruch des Fahrgastes aufrechterhalten. Nicht geregelt wurde, wie Verspätungen, die beispielsweise durch Langsamfahrstellen oder im Rangierbetrieb weiter verrechnet werden können. Weiters bleibt das Zusammenspiel der zu Verfügung stehenden Beschwerdestellen unklar.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund befürchtet, dass entstehende Mehrkosten auf die Beschäftigten in Form von Arbeitsplatz- und Reallohnverlusten abgeladen werden. In diese Richtung deutet bereits der Entwurf selbst hin, weil er im Wege eines Regresssystems, einzelne ArbeitnehmerInnen – wie beispielsweise FahrdienstleiterInnen - finanziell zur Verantwortung ziehen würde. Derartige Überlegungen werden strikt angelehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar  
Präsident

Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär